



Brennholzlagerung im Außenbereich / Merkblatt

Lagerplätze im Außenbereich bedürfen nach der Landesbauordnung (LBO Baden-Württemberg) grundsätzlich einer Baugenehmigung. Darunter fallen auch Brennholzstapel. Für den Wald gelten gesonderte Regelungen. Abweichend von den Vorgaben der LBO werden Brennholzlagerungen unter folgenden Voraussetzungen geduldet:

1. Ausschließlich Lagerung von max. 40 m³ (Gesamtvolumen in Kubikmeter) unbehandeltem Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form von geschichteten Holzstapeln für den privaten Eigenbedarf.
2. Keine Überschreitung der max. Gesamtmenge bei Lagerung auf verschiedenen Flurstücken.
3. Keine Lagerung von Bau- und Abbruchholz sowie Paletten oder ähnlichen Materialien.
4. Keine Überdachung bzw. Abdeckung des Holzstapels; ausnahmsweise wird eine Abdeckung auf der Oberseite des Holzstapels mit umweltverträglicher dunkler Folie toleriert, wenn darüber mindestens eine Lage Holz aufgeschichtet wird.
5. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten, z. B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope, Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten, FFH-Mähwiesen, Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen etc. In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) wird die Lagerung i. d. R. geduldet.

Generell unzulässig sind im Außenbereich:

- die Lagerung von Polterholz / Baumstämmen sowie dessen Aufbereitung mit Geräten/ Maschinen,
- gewerbliche Holzlagerungen jeglicher Art und Größe,
- das Einzäunen der Lagerflächen, das Errichten von Lagerschuppen und sonstiger Nebenanlagen.



Beispielhafte Holzlagerung



Unsachgemäße Holzlagerung